



Gewerberecht – Bereich 02

Datum:	10.12.2014
Zahl:	SV4-BA-568/6-2006 (004/2006)
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)	
Gewerberegisterzahl:	
Auskünfte:	Dr.Ginhart
Telefon:	05 0536-68236
Fax:	05 0536-68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

Betreff: Fa. DONAU CHEMIE AG., 9371 Brückl;
Änderung der Betriebsanlage

BESCHIED

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. DONAU CHEMIE AG., Werk 9371 Brückl, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Der Fa. DONAU CHEMIE AG., wird die Genehmigung für die Anlagenerweiterung mit der Bezeichnung „energetische Verwertung von HCl-Synthese-Restgas“ im Werk Brückl, Marktgemeinde Brückl, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Lageplan, Projektbeschreibung, Anlagenschemata und Gefahrenanalyse vom Mai 2006 – Version 2 – der Donau Chemie AG.) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

erteilt.

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. Donau Chemie AG. mit dem Sitz in 9371 Brückl hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Anlagenerweiterung mit der Bezeichnung „Energetische Verwertung von HCl-Synthese-Restgas“ im Werk Brückl angesucht.

Dabei soll das bei der Chlorwasserstoffherstellung anfallendes Synthese-Abgas, welches bisher über Dach ausgeblasen wurde, nach einer Wäsche und Verdichtung einem vorhandenen Dampfkessel zugeführt werden.

Weitere Einzelheiten können den ausführlichen Projektunterlagen entnommen werden.

Auflagen:

1. Die bestehende Betriebsbrandschutzordnung sowie insbesondere der Brandschutzplan (TRVB O 121) sind auf die geänderten Betriebsabläufe abzustimmen.
2. Sämtliche betriebliche Förderleitungen sind normgerecht zu kennzeichnen.
3. Die 1. und erweiterte Löschhilfe gemäß TRVB F 124 ist auf die geänderten Betriebsumstände abzustimmen. Gegebenenfalls sind bei der Bereithaltung von Löschmittel Ergänzungen vorzunehmen. Jedenfalls müssen sämtliche Mittel der 1. und erweiterten Löschhilfe stets frei zugänglich sein und sind zu kennzeichnen.
4. Bei der Durchführung von Heißenarbeiten sind die einschlägigen brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Merkblattes der Österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104.
5. Im Bereich des Wäschers ist als zusätzliche Maßnahme eine automatische Stickstoffversorgung vorzusehen, die bei einem Absinken des Innendruckes auf unter 2 mb eine automatische Beaufschlagung des Wäschers mit Stickstoff (ca. 1,5 – 2,5 mb) bewirkt.
6. Für den vorgesehenen H₂-Gasbrenner ist durch ein befugtes Institut bzw. einen Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung eine Einzelprüfung dahingehend durchzuführen, dass der Brenner für die Verbrennung von Wasserstoffgas geeignet und ausreichend sicher ist. Das Prüfattest ist der Behörde vorzulegen.
7. Messtechnische Überwachung des ausreichenden Flüssigkeitsstandes des Natronlaugenvorlagebehälters (nach T 1005). Die Flüssigkeitsstandsüberwachung im Sumpf des Wäschers K 4901 sowie die Drucküberwachung auf der Niederdruckseite der Wasserstoffgaszufuhr für den Wäscher sind unabhängig voneinander in redundanter Weise auszuführen.
8. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61).
9. Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen, in welches auch die weiteren wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind.
10. Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vormerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vormerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
11. Der Potenzialausgleich zu anderen metallenen Einbauten und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist auszuführen und messtechnisch zu attestieren.
12. Die künstliche Beleuchtung muss entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“ ausgelegt und installiert sein: Hierbei sind insbesondere der Wartungswert der Beleuchtungsstärke, der Grad der Direktblendung und der Mindestwert des Farbwiedergabe-Index zu berücksichtigen.
13. Die gesamte Beleuchtung ist von einem geeigneten Fachmann durch lichttechnische Messung prüfen zu lassen, wobei die normgemäße Ausführung mittels Attest der Arbeitsinspektion nachzuweisen ist.
14. Für die Arbeitsräume und für die Sicherung der Flucht ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
Bei der allgemeinen Auslegung sind die Abschnitte 4 und 5 sinngemäß und bei der Anbringung der Sicherheitsbeleuchtungskörper der Punkt 4.1 lit. a) bis g) der ÖNORM EN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung“ einzuhalten.

Die Nennbetriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Stunde betragen.

Die vorgeschriebene Ausführung ist durch Attest eines geeigneten Fachmannes der Arbeitsinspektion nachzuweisen.

15. Die Sicherheitsbeleuchtung ist mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
16. Die Kennzeichnung der Fluchtwege ist entsprechend der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, auszuführen.
17. Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 5 Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, zu erstellen.
18. Bei der Unterweisung der Arbeitnehmer sind die Betriebsanleitungen der Hersteller, die Hinweise aus der Gefahrenanalyse, sowie die im Fall von Warn- und Alarmbedingungen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
19. Alle erhöhten Standplätze, wie Podeste, Kontrollstege, Aufstiege etc., von welchen ein Absturz von mindestens 1 m und maximal 2 m möglich ist, sind mit Geländern mit Mittelstange (ohne Fußleiste), von welchen ein Absturz von mehr als 2 m möglich ist, mit Geländern mit Mittelstange und Fußleiste gemäß ÖNORM Z 1610 auszustatten. Ein Nachweis darüber ist zu erbringen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 13,00**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 11.5.2006 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 300,00** (5 Amtsorgane, 5 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 12,--) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 33,20** (2 x € 13,-- und 2 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 60,00** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 406,20** ist binnen 3 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005 und Nr. 134/2005;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);

TP 149 lit. c) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002 und Nr. 11/2005;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004;

§ 1 Abs. 2 lit. a Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2005;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000 und Nr. 72/2004.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 11. Mai 2006 im Werk Brückl erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Aussagen der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis:

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 237/1998; der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 33/2006; der Elektroschutzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 424/2003 sowie der Verordnung Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die **DONAU CHEMIE AG.**, Chlorfabrik 1, 9371 Brückl;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9371 Brückl;
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.